

Geschäftsverzeichnismrn. 7466 und 7467
Entscheid Nr. 134/2021 vom 7. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Urteilen vom 16. November 2020, deren Ausfertigungen am 23. November 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Mecheln, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 37/1, ersetzt durch das Gesetz vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Richter dazu verpflichtet, bei der Verurteilung eines rückfälligen Führers eines Fahrzeugs oder Begleiters eines Führers zu Schulungszwecken, wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36 dieses Gesetzes, wenn es sich um eine Strafe infolge einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 handelt und wenn bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre zu beschränken, wobei die Umsetzung dieser Alkoholwerte anhand eines Multiplikations- bzw. Teilungsfaktors 2,30 oder 2,40 erfolgt, während Artikel 34 §§ 1 und 2 Nr. 1 den Führer eines Fahrzeugs unter Strafe stellt, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 bzw. 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 0,5 bzw. 0,8 Gramm hervorgeht, wobei somit ein anderer Multiplikationsfaktor verwendet wird, und zwar 2,27 oder 2,28, wodurch ein Unterschied bei den Grenzwerten für die Alkohol-Wegfahrsperre im Rückfall, d.h. zwischen 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft und 1,2 Gramm pro Liter Blut entsteht? ».

Diese unter den Nummern 7466 und 7467 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968), abgeändert durch das Gesetz vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018), der bestimmt:

« § 1. Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34 § 2, Artikel 35 bei Trunkenheit oder Artikel 36 kann der Richter, wenn er nicht die definitive Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs ausspricht oder Artikel 42 nicht anwendet, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren oder für immer auf Motorfahrzeuge mit einer

Alkohol-Wegfahrsperre beschränken, vorausgesetzt, dass der Zuwiderhandelnde als Führer die Bedingungen des in Artikel 61*quinquies* § 3 erwähnten Begleitprogramms erfüllt.

Im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 34 § 2, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,78 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,8 Gramm hervorgeht, beschränkt der Richter die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1. Wenn der Richter diese Strafe jedoch nicht auferlegt, begründet er es ausdrücklich.

Unbeschadet des Artikels 38 § 6 beschränkt der Richter im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36, wenn es sich um eine Strafe infolge einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 handelt und wenn bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1.

§ 2. Dennoch kann der Richter, wenn er seine Entscheidung begründet, eine oder mehrere Fahrzeugklassen, für die er die Gültigkeit des Führerscheins nicht gemäß § 1 beschränkt, gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 festgelegten Bestimmungen angeben. Die beschränkte Gültigkeit muss jedoch mindestens Anwendung finden auf die Fahrzeugklasse, mit der der Verstoß, der zur Anwendung von § 1 führt, begangen worden ist.

§ 3. Der Richter kann die Geldbuße um die gesamten beziehungsweise um einen Teil der Kosten für den Einbau und den Gebrauch einer Alkohol-Wegfahrsperre in einem Fahrzeug sowie um die Kosten des Begleitprogramms verringern, ohne dass die Geldbuße auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

§ 4. Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 500 bis zu 2.000 Euro oder nur einer dieser Strafen und mit der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer, die mindestens dem Zeitraum entspricht, in dem die Gültigkeit des Führerscheins beschränkt worden ist, wird bestraft, wer wegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel verurteilt ist und ein Motorfahrzeug ohne die auferlegte Alkohol-Wegfahrsperre, für das ein Führerschein erforderlich ist, führt oder als Führer die Bedingungen des Begleitprogramms nicht erfüllt ».

B.1.2. Nach Artikel 2.1 von Anlage 1 des königlichen Erlasses vom 26. November 2010 « über die technischen Spezifikationen der Alkohol-Wegfahrsperren gemäß Artikel 61*sexies* des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei » ist eine Alkohol-Wegfahrsperre eine « Vorrichtung, die das Starten eines Motorfahrzeugs verhindert, es sei denn, der Führer macht einen Atemtest, der eine Alkoholkonzentration unterhalb der vorgegebenen Schwelle als Messergebnis hat ». Nach Artikel 61*quinquies* § 2 des Gesetzes

vom 16. März 1968 liegt diese Schwelle zurzeit bei 0,09 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (nachstehend: mg/l AAL).

B.1.3. Artikel 37/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 erlaubt es dem Polizeigericht, das den Zuwiderhandelnden wegen der Straftaten im Sinne von Artikel 34 § 2, Artikel 35 bei Trunkenheit oder Artikel 36 des Gesetzes vom 16. März 1968 verurteilt, dem Zuwiderhandelnden als zusätzliche Maßnahme eine Alkohol-Wegfahrsperre aufzuerlegen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 2018 ist das Polizeigericht verpflichtet, eine Alkohol-Wegfahrsperre im Falle einer sehr hohen Alkoholkonzentration (Artikel 37/1 § 1 Absatz 2) oder im Falle eines ernsthaften Rückfalls (Artikel 37/1 § 1 Absatz 3).

Nach dem fraglichen Artikel 37/1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss das Polizeigericht dem Zuwiderhandelnden eine Alkohol-Wegfahrsperre auferlegen, wenn bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,78 mg/l AAL gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,8 Gramm (nachstehend: Promille) hervorgeht, es sei denn, das Gericht begründet ausdrücklich, weshalb keine Alkohol-Wegfahrsperre auferlegt wird.

Nach dem fraglichen Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss das Polizeigericht dem Zuwiderhandelnden immer eine Alkohol-Wegfahrsperre auferlegen, wenn er sich im Zustand des Rückfalls im Sinne von Artikel 36 desselben Gesetzes befindet und bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 mg/l AAL gemessen wird oder aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 1,2 Promille hervorgeht.

B.1.4. Artikel 34 des Gesetzes vom 16. März 1968 bestimmt:

« § 1. Mit einer Geldbuße von 25 bis zu 500 EUR wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn es binnen drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil, das in Anwendung von Absatz 1, Artikel 35 oder 37bis § 1 ergeht, zu einem Rückfall kommt.

§ 2. Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR wird bestraft, wer

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist,

2. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist,

3. den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63 § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Blutprobe verweigert hat,

4. in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

§ 3. Die im ersten Paragraphen erwähnten Alkoholkonzentrationen betragen pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft mindestens 0,09 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm beziehungsweise, was die Alkoholkonzentration pro Liter Blut betrifft, mindestens 0,2 Gramm und weniger als 0,8 Gramm, wenn der Führer:

a) ein Fahrzeug führt, für das ein Führerschein der Klasse C1, C, C1+E, C+E, D1, D, D1+E oder D+E oder ein gleichwertiges Dokument erforderlich ist,

b) Personen mit einem Fahrzeug einer anderen Führerscheinklasse befördert, für das die gleichen medizinischen Vorschriften gelten wie für die in Buchstabe a) erwähnten Führer ».

Artikel 35 des Gesetzes vom 16. März 1968 bestimmt:

« Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 2.000 EUR und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist ».

Artikel 36 des Gesetzes vom 16. März 1968 bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 400 bis zu 5.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer nach einer

Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2, Artikel 35 oder Artikel 37bis § 1 innerhalb von drei Jahren ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei erneuter Rückfälligkeit innerhalb von drei Jahren ab der zweiten Verurteilung können die vorerwähnten Gefängnis- und Geldbußen verdoppelt werden ».

B.1.5. Die Alkohol-Wegfahrsperre ist als Beschränkung der Gültigkeit des Führerscheins konzipiert; der Führerschein ist nur gültig, wenn Fahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre benutzt werden.

B.1.6. Vor der Abänderung der fraglichen Bestimmung durch das Gesetz vom 6. März 2018 war das Polizeigericht nie verpflichtet, eine Alkohol-Wegfahrsperre aufzuerlegen. Der Gesetzgeber stellt jedoch fest, dass diese Möglichkeit nicht oft genug in Anspruch genommen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 7).

Die Verpflichtung des Polizeigerichts, in bestimmten Fällen eine Alkohol-Wegfahrsperre aufzuerlegen, hängt mit dem Ziel zusammen, das mit dem Gesetz vom 6. März 2018 verfolgt wurde, nämlich eine drastische Reduzierung der Zahl der Verkehrstoten durch Umsetzung der wichtigsten Empfehlungen der Versammlung aller Hauptakteure der Verkehrssicherheit 2015 zu erreichen (ebenda, S. 5).

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperre im Falle einer sehr hohen Alkoholkonzentration wird in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« La possibilité pour le juge de pouvoir ou non condamner à l'éthylotest antidémarrage a aussi été réduite lorsque le contrevenant alcoolisé représente un danger manifeste sur la route, c'est-à-dire en cas de concentration alcoolique très élevée à partir de 1,8 pour mille le juge ne peut y déroger qu'exceptionnellement que moyennant une motivation expresse.

Si l'on se fait prendre lors d'un contrôle de police, le plus souvent ce n'est pas la première fois que l'on a trop bu. Plus la concentration d'alcool est élevée, plus une dépendance à l'alcool peut être soupçonnée : une enquête hollandaise a montré que pour un taux de 1,3 pour mille il y avait 13 % de récidivistes, pour un taux de 1,8 pour mille ce taux s'élève à 21 % et pour des pourcentages plus élevés le taux atteint même 50 %. Lorsque l'on sait que l'alcool au volant est l'un des trois importants ' tueurs ' sur la route, une approche plus stricte s'impose.

Un taux de 1,8 pour mille correspond à une consommation de 8 à 11 verres d'alcool sur une courte période de deux heures d'où il résulte une ivresse très importante et des mouvements incontrôlés (même pour 1,0 pour mille il est question d'ivresse pour la plupart des personnes). Les statistiques montrent que plus de 40 % des personnes qui roulent sous influence sont des

contrevenants sévères qui se situent au-dessus de 1,2 pour mille. Pour le moment, ces contrevenants s'en tirent – lorsqu'ils ne causent pas d'accident – avec une amende (souvent avec sursis) et une déchéance du droit de conduire de quelques semaines. Ceci, en combinaison avec un risque peu élevé d'être contrôlé, n'a pas d'effet dissuasif et a pour conséquence qu'il y a sur nos routes trop de bombes à retardement » (ebenda, SS. 10-11).

Die Verpflichtung zur Auferlegung einer Alkohol-Wegfahrsperre im Falle eines ernsthaften Rückfalls wird in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« En cas de récidive en matière d'alcool à partir d'un taux de 1,2 pour mille dans le sang soit 0,50 mg/l AAE, il faut désormais également imposer, outre l'éthylotest antidémarrage obligatoire, les quatre examens de réintégration et une période de déchéance d'au moins trois mois (cumul art. 37/1 et 38, § 6). Le juge ne dispose alors plus de la possibilité d'éviter un éthylotest antidémarrage. En cas de récidive en matière d'alcool de cette gravité, il est clair que cette personne ne peut pas distinguer la conduite de la boisson et des sanctions graves sont exigées » (ebenda, S. 3).

B.1.7. Nach Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 2018 gilt der durch dieses Gesetz ersetzte Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 nur für Taten, die nach seinem Inkrafttreten am 1. Juli 2018 begangen wurden. In den Vorarbeiten wird verdeutlicht, dass im Falle eines Rückfalls beide Taten nach diesem Datum begangen sein müssen (ebenda, S. 32).

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, sofern die Umrechnung der Grenzwerte einer Atemanalyse in Grenzwerte einer Blutprobe in dieser Bestimmung durch Multiplizieren mit beziehungsweise Teilen durch 2,30 oder 2,40 erfolge, während die gleiche Umrechnung in Artikel 34 §§ 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch Multiplizieren mit beziehungsweise Teilen durch 2,27 oder 2,28 erfolge.

B.3.1. Nach Ansicht des Ministerrats ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig, weil der vorlegende Richter nicht mitteile, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollten.

B.3.2. Dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage lässt sich entnehmen, dass der vorlegende Richter Führer eines Motorfahrzeugs, die im Zustand des gesetzlichen Rückfalls mit einer Alkoholkonzentration von 0,50 mg/l AAL ertappt werden, die durch eine Atemanalyse festgestellt wurde, mit Führern eines Motorfahrzeugs vergleicht, die im Zustand

des gesetzlichen Rückfalls mit einer Alkoholkonzentration von 1,2 Promille erwischt werden, die durch eine Blutprobe festgestellt wurde.

Aus der Begründung des Vorlageurteils ergibt sich ferner, dass der vorlegende Richter die Führer eines Motorfahrzeugs, die gegebenenfalls im Zustand des Rückfalls wegen Verstößen im Sinne von Artikel 34 §§ 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 verurteilt werden, mit den Führern eines Motorfahrzeugs vergleicht, denen das Polizeigericht nach der fraglichen Bestimmung eine Alkohol-Wegfahrsperre auferlegen muss.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Während die Artikel 34 und 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 die Konzentration in mg/l AAL mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen wiedergeben, geben sie die Konzentration in Promille mit einer Genauigkeit von einer Nachkommastelle wieder.

Die vom vorlegenden Richter erwähnten Multiplikationsfaktoren können nur als Ergebnis einer Division der Konzentration in Promille durch die Konzentration in mg/l AAL, abgerundet auf zwei Nachkommastellen, verstanden werden. Bei einer solchen Berechnung kommen in der Tat folgende Ergebnisse zustande:

- 0,5 Promille : 0,22 mg/l AAE = 2,2727... → 2,27;
- 0,8 Promille : 0,35 mg/l AAE = 2,2857... → 2,28;
- 1,2 Promille : 0,5 mg/l AAE = 2,4;
- 1,8 Promille : 0,78 mg/l AAE = 2,3076... → 2,30.

Indem der vorlegende Richter so rechnet, übersieht er jedoch, dass der von ihm benutzte Dividend selbst das Ergebnis einer Abrundung ist. Diese Abrundung erklärt die von ihm festgestellten Unterschiede bei den Quotienten der vorerwähnten Divisionen.

B.4.2. Der Gesetzgeber hat das Verhältnis zwischen der Konzentration in Promille und der Konzentration in mg/l AAL auf eine andere Weise berechnet. Er hat dabei die verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse über die Gleichgewichtsgesetze bei Lösungen in Flüssigkeiten, die miteinander in Kontakt stehen, berücksichtigt. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1990 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » wurde diese Vorgehensweise wie folgt erläutert:

« La relation entre la concentration d'alcool dans le sang et dans l'haleine découle des lois physiques sur l'équilibre entre des solutions en contact entre elles.

Si nous prenons, par exemple, un récipient d'eau dans lequel est dissoute une substance volatile, cette dernière s'évaporerait jusqu'à atteindre une certaine concentration dans l'air au-dessus de l'eau. Inversement, si la substance volatile se trouve dans l'air et non dans l'eau, elle se [dissoudra] dans l'eau jusqu'à ce qu'un équilibre soit atteint.

C'est sur ce principe qu'est basé le fonctionnement des alvéoles pulmonaires où l'air inspiré entre en contact avec le sang circulant dans les veines. Le dioxyde de carbone et autres substances volatiles, comme par exemple l'alcool, passe du sang dans l'air alvéolaire tandis que l'oxygène est absorbé par le sang. Ces échanges se produisent forcément très rapidement sans quoi le sujet étoufferait. En cas de halètement rapide seulement, le rapport d'équilibre n'est plus atteint, c'est ce qu'on nomme alors l'hyperventilation.

Ces rapports d'équilibre sont bien connus. Exprimé en grammes par litre, le rapport d'équilibre entre la concentration dans un liquide et celle dans l'air est grand à cause de la différence de densité. De plus, ce rapport varie avec la température.

Pour l'alcool éthylique dissous dans l'eau, ce rapport est de 2573 à 34°C qui est la température de l'air normalement expiré. Entre le sang et l'air alvéolaire, cette valeur est légèrement inférieure et varie autour de 2300 suivant l'individu.

Etant donné ce rapport élevé, la concentration d'alcool dans l'air alvéolaire est exprimée en milligrammes par litre. Ainsi, une concentration d'alcool dans le sang de 0,8 gramme par litre correspond en moyenne à une concentration dans l'haleine de 0,35 milligramme par litre tandis qu'une concentration d'alcool dans le sang de 0,5 gramme par litre correspond à une concentration dans l'haleine de 0,22 milligramme par litre » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 18).

B.4.3. Dabei muss berücksichtigt werden, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1990 die Blutprobe die einzig gültige Technik zur Messung der Alkoholkonzentration war und

dass die Gesetzesbestimmungen, die eine zu hohe Alkoholkonzentration unter Strafe stellten, damals folglich nur Grenzwerte enthielten, die in Gramm pro Liter Blut ausgedrückt waren.

Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Entnahme einer solchen Probe wie der Anforderung eines Arztes und des langen Wartens auf das Ergebnis ersetzte dieses Gesetz die Blutprobe durch die Atemanalyse als vorrangige Weise zur Feststellung solcher Verstöße (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 16). Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Blutprobe eine nachrangige Technik geworden, die nur eingesetzt wird, wenn eine Atemanalyse nicht möglich ist oder kein Ergebnis liefert oder der Führer eine Blutprobe als Gegenexpertise beantragt (Artikel 63 des Gesetzes vom 16. März 1968).

B.4.4. Aus den in B.4.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber sehr wohl einen festen Umrechnungsfaktor, nämlich den Faktor 2,30, benutzt hat, um das Verhältnis zwischen den Ergebnissen einer Atemanalyse, ausgedrückt in mg/l AAL, und dem Promillegehalt, ausgedrückt in g/l Blut, zu bestimmen. Aus der in B.4.3 erwähnten Entstehungsgeschichte ergibt sich ferner, dass diese Umrechnung in der Form erfolgen muss, dass der Promillegehalt durch 2,30 geteilt und der Quotient unter Anwendung der üblichen Abrundungsregeln auf zwei Nachkommastellen abgerundet wird. Eine solche Berechnung führt zum folgenden Ergebnis:

- 0,5 Promille : 2,30 = 0,2173... mg/l AAE → 0,22 mg/l AAE;
- 0,8 Promille : 2,30 = 0,3478... mg/l AAE → 0,35 mg/l AAE;
- 1,2 Promille : 2,30 = 0,5217... mg/l AAE → 0,52 mg/l AAE;
- 1,8 Promille : 2,30 = 0,7826... mg/l AAE → 0,78 mg/l AAE.

B.4.5. Die Ergebnisse entsprechen größtenteils den in den Artikeln 34 und 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 erwähnten Grenzwerten. Der Unterschied zwischen 0,50 mg/l AAL im Sinne der fraglichen Bestimmung und dem Quotienten von 0,52 mg/l AAL im Sinne der dritten in B.4.4 erwähnten Division lässt sich wohl dadurch erklären, dass der Gesetzgeber in Wirklichkeit nicht mit einer Division, sondern einer Multiplikation gearbeitet hat. Die in mg/l AAL ausgedrückten Werte wären in diesem Fall daher nicht die Quotienten

einer Teilung, sondern die Multiplikatoren. Sie wurden mit 2,30 multipliziert. Die Ergebnisse einer solchen Berechnung stimmen in der Tat mit den in den Artikeln 34 und 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 erwähnten Grenzwerten überein:

- $0,22 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 0,506 \text{ Promille} \rightarrow 0,5 \text{ Promille};$
- $0,35 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 0,805 \text{ Promille} \rightarrow 0,8 \text{ Promille};$
- $0,50 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 1,15 \text{ Promille} \rightarrow 1,2 \text{ Promille};$
- $0,78 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 1,794 \text{ Promille} \rightarrow 1,8 \text{ Promille}.$

B.5.1. Die Führer, die sich im Zustand des Rückfalls im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 16. März 1968 befinden und deren Atemanalyse ein Ergebnis von 0,50 oder 0,51 mg/l AAL angibt, werden nur deswegen mit der obligatorischen Alkohol-Wegfahrsperre im Sinne von Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 konfrontiert, weil der Gesetzgeber die in B.4.5 erwähnte Berechnungsweise angewandt hat. Wenn er die in B.4.4 erwähnte Berechnungsweise angewandt hätte, wäre das Polizeigericht nicht verpflichtet, ihnen eine Alkohol-Wegfahrsperre aufzuerlegen, sondern würde es nur nach Artikel 37/1 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die entsprechende Möglichkeit verfügen.

B.5.2. Der fragliche Behandlungsunterschied bezieht sich lediglich auf einen Wert von 0,02 mg/l AAL. Dieser Wert stellt nur einen Bruchteil der konsumierten Alkoholmenge dar. Dieser geringe Behandlungsunterschied ist bloß die Folge der Weise, wie die Abrundungsregeln in beiden Berechnungsweisen zur Anwendung gelangen.

B.6. In Bezug auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum.

Es obliegt ihm, insbesondere, wenn er eine Plage bekämpfen möchte, die bisher durch andere Vorbeugungsmaßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Formen von Kriminalität strenger bestraft und/oder alternative Maßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen werden müssen. Die Anzahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen rechtfertigen es, dass diejenigen, die die

Verkehrssicherheit gefährden, dafür vorgesehenen Verfahren und Sanktionen unterworfen werden.

B.7.1. Wie in B.4.3 erwähnt wurde, kann eine zu hohe Alkoholkonzentration jetzt anhand von zwei unterschiedlichen technischen Verfahren festgestellt werden. Deshalb legen die Artikel 34 und 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 jeweils zwei unterschiedliche Grenzwerte fest, die in unterschiedlichen Einheiten ausgedrückt sind und im Falle ihrer Überschreitung das materielle Element der Straftat bilden. Da eine richtige Feststellung anhand eines der beiden Verfahren ausreicht, um dieses materielle Element der Straftat festzustellen, muss das Ergebnis einer Messung im Rahmen des einen Verfahrens grundsätzlich nicht in einen entsprechenden Wert umgerechnet werden, der bei Anwendung des anderen Verfahrens das Ergebnis wäre.

B.7.2. Der in B.5.1 erwähnte Behandlungsunterschied lässt den Umstand unberührt, dass der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen dem Promillegehalt und der Konzentration in mg/l AAL in den Artikeln 34 und 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 anhand eines festen Umrechnungsfaktors, nämlich des Faktors 2,30, festgelegt hat. Wie in B.4.2 erwähnt wurde, wurde dieser Umrechnungsfaktor auf Grundlage der wissenschaftlichen Daten festgelegt. Die Entscheidung für die in B.4.5 erwähnte Berechnungsweise statt der in B.4.4 erwähnten Berechnungsweise ist nicht willkürlich. Die Ergebnisse der beiden Berechnungsweisen weichen im Übrigen nicht signifikant voneinander ab. Diese Berechnungsweise wurde außerdem auf identische Weise auf alle in diesen Bestimmungen erwähnten Verhältnisse zwischen Promillegehalt und Konzentration in mg/l AAL angewandt. Folglich hat der Gesetzgeber die Grenzwerte beider Verfahren anhand eines objektiven Kriteriums ausreichend genau aufeinander abgestimmt.

B.7.3. Die Anwendung unterschiedlicher Grenzwerte bei der Feststellung der verbotenen Alkoholkonzentration, die in unterschiedlichen Einheiten ausgedrückt wird, sowie die angewandte Technik zur Festlegung des Verhältnisses zwischen beiden Grenzwerten sind im Lichte der in B.1.6 und B.4.3 erwähnten Ziele auch sachdienliche Maßnahmen.

B.7.4. Da der sehr geringe Behandlungsunterschied im Sinne von B.5.1 auf dem unterschiedlichen Grad an Genauigkeit beruht, mit der beide Einheiten ausgedrückt werden, und auf der Benutzung mathematischer Abrundungsregeln, stellt dieser Unterschied keine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte des erappten Führers dar.

B.7.5. Im Übrigen kann eine Atemanalyse nur durch die in Artikel 59 des Gesetzes vom 16. März 1968 erwähnten Personen und auf die in dieser Bestimmung erwähnte Weise gültig vorgenommen werden. Diese Bestimmung räumt dem ertappten Führer das Recht auf eine zweite Atemanalyse und, falls die Differenz zwischen den beiden Ergebnissen größer ist als in den vom König festgelegten Genauigkeitsvorschriften vorgesehen, ein Recht auf eine dritte Atemanalyse ein. Wenn die Differenz zwischen zwei der drei Ergebnisse nicht größer ist als in diesen Genauigkeitsvorschriften vorgesehen, wird das niedrigste Ergebnis zugrunde gelegt. Wenn die Differenz größer ist, wird die Atemanalyse als nicht vorgenommen angesehen und ist gemäß Artikel 63 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 eine Blutprobe zu entnehmen.

Diese Genauigkeitsvorschriften sind in Punkt 4.3.2 der Anlage 2 des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 « über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte » wie folgt festgelegt:

« Die höchstzulässigen Fehlergrenzen auf jeder Anzeige sind mehr oder weniger:

- 0,02 mg/l für jede Ethanolkonzentration unter 0,4 mg/l Luft
- 5 % in relativem Wert für jede Ethanolkonzentration ab 0,4 mg/l bis 1,0 mg/l Luft
- 10 % in relativem Wert für jede Ethanolkonzentration ab 1,0 mg/l bis 2,0 mg/l Luft
- 20 % in relativem Wert für jede Ethanolkonzentration ab 2,0 mg/l bis 3,0 mg/l Luft ».

Für einen Wert von 0,50 oder 0,51 mg/l AAL sehen diese Genauigkeitsvorschriften daher einen Wert von 0,025 beziehungsweise 0,0255 mg/l AAL vor. Der fragliche Behandlungsunterschied ist daher geringer als diese Genauigkeitsvorschriften.

Nach Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 unterliegen die Atemanalysegeräte außerdem der Modellzulassung, der Ersteichung, der Nacheichung und der technischen Kontrolle im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1970 « über die Maßeinheiten, Eichmaße und Messgeräte » nach dem in diesem königlichen Erlass erwähnten Verfahren.

Darüber hinaus verfügt der Führer, bei dem anhand einer Atemanalyse eine verbotene Alkoholkonzentration festgestellt wird, nach Artikel 63 § 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 über das Recht, eine Gegenexpertise anhand einer Blutprobe zu fordern.

B.7.6. Schließlich fällt das Vermeiden einer zu hohen Alkoholkonzentration in erster Linie in die individuelle Verantwortung jedes Führers eines Motorfahrzeugs, der sich dessen bewusst sein muss, dass Trinken und Fahren nicht zusammenpassen, und der die dramatischen Folgen für ihn selbst und für Dritte, die Alkoholmissbrauch im Verkehr haben kann, vor Augen haben muss. Führer von Motorfahrzeugen können sich nicht auf begründete Weise hinter minimalen Unterschieden bei der Anwendung der Abrundungsregeln verstecken, um sich dieser individuellen Verantwortung zu entziehen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 37/1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen